

Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 12. Juli 2011 ek  
Versandt am 18. JULI 2011

**Verordnung**  
**über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation**  
Änderung vom 12. Juli 2011

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I.

Die Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassenverkehrssignalisation vom 22. Februar 1977<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Ziff. 6 (neu)

<sup>2</sup> Dem Strassenverkehrsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

[...]

6. die Ernennung der Vertrauensärzte gemäss Art. 11a und 27 Abs. 1 Bst. a und c VZV<sup>3</sup> sowie der zu Untersuchungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b berechtigten behandelnden Ärzte im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt.

§ 4a (neu)

*Vertrauensärzte, behandelnde Ärzte sowie Spezialuntersuchungsstellen*

<sup>1</sup> Als zuständig für die verkehrsmedizinischen Untersuchungen werden ernannt:

1. Für die ärztlichen Untersuchungen gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV die behandelnden Ärzte.
2. Für die übrigen ärztlichen Untersuchungen gemäss Art. 11a und Art. 27 Abs. 1 Bst. a und c VZV die Vertrauensärzte.

<sup>2</sup> Das Strassenverkehrsamt kann weitere Spezialstellen mit Untersuchungen betrauen.

<sup>3</sup> Die Ärzte gemäss Abs. 1 müssen über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Arzt verfügen sowie die vom Strassenverkehrsamt angebotene Weiterbildung absolviert haben.

§ 4b (neu)

*Ernennungsverfahren*

<sup>1</sup> Ernennungsgesuche sind schriftlich mit Nachweis der gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Arzt unter Beilage einer Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der Aufsichtsbehörde sowie der absolvierten Weiterbildung an das Strassenverkehrsamt zu richten.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> GS 21, 13 (BGS 751.21)

<sup>3</sup> Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51)

<sup>2</sup> Die Ernennung ist auf fünf Jahre befristet.

<sup>3</sup> Die Ernennung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Sie wird sofort hinfällig bei Wegfall der Ernennungsvoraussetzungen.

<sup>4</sup> Der Rücktritt der unter § 4a genannten Personen kann jederzeit schriftlich, unter Wahrung einer Rücktrittsfrist von drei Monaten, eingereicht werden.

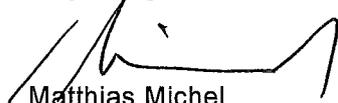
<sup>5</sup> Das Strassenverkehrsamt führt eine Liste der behandelnden Ärzte sowie der Vertrauensärzte und publiziert diese.

## II.

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
2. Bisherige Ernennungen als Vertrauensarztpersonen bleiben noch während zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung gültig.
3. Die bisherigen behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind ebenfalls noch während zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung zu den unter § 4a Abs. 1 Ziff. 1 genannten Untersuchungen berechtigt.

Zug, 12. Juli 2011

Regierungsrat des Kantons Zug



Matthias Michel  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Mitteilung je mit Bericht an:

- Zuger Polizei
- Sicherheitsdirektion (2)
- Gesundheitsdirektion
- ✓ Strassenverkehrsamt
- Staatskanzlei

## 1. Ausgangslage

Im Aussprachepapier vom 18. August 2009 hielt die Sicherheitsdirektion verschiedene Problemkreise im Bereich der Fahreignungsabklärungen fest. So wurde unter anderem festgestellt, dass die befassten Arztpersonen über keine reglementierte verkehrsmedizinische Aus-/ Weiterbildung verfügen oder dass Arztpersonen aufgrund der langjährigen Betreuung von Patientinnen und Patienten in Interessenkonflikte geraten können. Der Regierungsrat hat sich in der Folge im Grundsatz für die Schaffung einer dem Kantonsarzt oder Kantonsärztin fachlich unterstellten Fachstelle "Verkehrsmedizinische Begutachtungen *plus*" (mit Zuständigkeit für periodische Kontrolluntersuchungen und vertrauensärztliche Untersuchungen aus den Bereichen Recht und Zulassung des Strassenverkehrsamtes sowie für weitere forensische Aufgaben im Auftrag der Strafuntersuchungsbehörden wie z.B. Legalinspektionen, Obduktionen) ausgesprochen.

Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung sollen nun die vom Regierungsrat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2009 getroffenen Entscheide umgesetzt werden.

## 2. Heutige Situation

Bislang werden die verkehrsmedizinischen und vertrauensärztlichen Untersuchungen im Kanton durch drei Arten von Arztpersonen bzw. Untersuchungsstellen abgedeckt:

### a) Behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte führen periodische Kontrolluntersuchungen bei über 70-jährigen Motorfahrzeuglenkenden (3. medizinische Gruppe) gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>4</sup> durch. Zudem sind sie für die Folgeuntersuchungen der Motorfahrzeuglenkenden der 1.<sup>5</sup> und 2.<sup>6</sup> medizinischen Gruppe verantwortlich.

### b) Vertrauensarztpersonen

Die von der Sicherheitsdirektion ernannten Vertrauensarztpersonen sind für die Erstuntersuchungen bei Motorfahrzeuglenkenden der 1. und 2. medizinischen Gruppe zuständig. Weiter nehmen sie Abklärungen der Fahreignung aufgrund von Angaben im Antrag auf Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises vor. Schliesslich müssen sie die Fahreignung aufgrund polizeilicher Berichte und Rapporte sowie ärztlicher Zeugnisse überprüfen.

### c) Spezialuntersuchungsstellen

Als Spezialuntersuchungsstellen gelten insbesondere das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ), das Institut für Angewandte Psychologie Zürich, die Epi-Klinik Zürich und das Neurozentrum Zug. Weitere Fachinstitutionen werden nach Bedarf beigezogen. Diese Spezialuntersuchungsstellen sind jeweils bei Fahreignungsabklärungen mit komplexen Fragestellungen, insbesondere nach einem vorsorglichen Führerausweisentzug, zuständig. Basis für die entsprechenden Fahreignungsabklärungen bilden dabei jeweils die polizeilichen Berichte und Rapporte oder ärztliche Zeugnisse und Meldungen.

---

<sup>4</sup> VZV; SR 741.51

<sup>5</sup> Inhabende der Führerausweiskategorien D und D1, d.h. Personentransport mit Fahrzeugen mit acht und mehr Sitzen

<sup>6</sup> Inhabende der Führerausweiskategorien C, C1, d.h. Sachtransport mit Motorwagen von mehr als 3500 kg sowie Inhabende von Bewilligungen zum berufsmässigen Personentransport (Taxifahrer) und Verkehrsexperten.

Weder die Vertrauensarztpersonen noch die mit den Kontrolluntersuchungen betraute Ärzteschaft mussten bis anhin einen verkehrsmedizinischen Aus- oder Weiterbildungsnachweis erbringen.

### **3. Geplante Neuregelung**

Die vertrauensärztlichen und verkehrsmedizinischen Untersuchungen sollen neu im Sinne einer stetigen Qualitätsverbesserung und damit im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit organisiert werden. Gleichzeitig sind mit der Neuorganisation die gesetzlichen Vorgaben lückenlos, das heisst auch bezüglich der Folgeuntersuchungen für Motorfahrzeuglenkende mit höheren Führerausweiskategorien, einzuhalten. Ein entsprechender Trend zur Qualitätsverbesserung und -sicherung ist gesamtschweizerisch feststellbar und zeigt sich in der Schaffung kantonalen Spezialuntersuchungsstellen, der Anstellung von entsprechenden Fachleuten bei den Strassenverkehrsämtern sowie in der Weiterbildung der mit verkehrsmedizinischen und vertrauensärztlichen Untersuchungen betrauten Ärzteschaft in den Kantonen.

#### **3.1 Entwicklungen seit August 2009**

Am 18. August 2009 hat sich der Regierungsrat im Grundsatz für die Schaffung einer dem Kantonsarzt fachlich unterstellten Fachstelle "Verkehrsmedizinische Begutachtungen *plus*" (mit Zuständigkeit für periodische Kontrolluntersuchungen und vertrauensärztliche Untersuchungen aus den Bereichen Recht und Zulassung des Strassenverkehrsamtes sowie für weitere forensische Aufgaben im Auftrag der Strafuntersuchungsbehörden wie z.B. Legalinspektionen, Obduktionen) ausgesprochen. Vorbehalten sollten Fälle mit höheren Anforderungen bleiben, die weiterhin durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ) oder andere im Einzelfall bezeichnete Spezialuntersuchungsstellen begutachtet werden. Die niedergelassene Ärzteschaft sollte damit von Abklärungen gemäss Art. 27 VZV grundsätzlich ausgeschlossen werden und insbesondere die Kontrolluntersuchungen bei über 70-jährigen Motorfahrzeuglenkenden nicht mehr ausführen dürfen (Variante 1 gemäss Aussprachepapier für die Regierungsratssitzung vom 18. August 2009).

Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Vorhabens wurde am 26. Oktober 2009 eine Sitzung mit Teilnehmenden der Ärzteschaft des Kantons Zug sowie mit Teilnehmenden seitens des Kantons durchgeführt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ärzteschaft legten dabei ihre Standpunkte zur Aus- und Weiterbildungsbereitschaft dar. Gleichzeitig betonten sie, dass seitens der Ärzteschaft grosses Interesse bestehe, die periodischen Kontrolluntersuchungen für über 70-jährige Motorfahrzeuglenkende weiterhin durch die - entsprechend aus- bzw. weiterzubildende - niedergelassene Ärzteschaft durchführen zu können. In diesem Zusammenhang verwiesen die Ärztevertreterinnen und -vertreter mit Verweis auf den national bekannten Verkehrsmediziner Dr. med. Rolf Seeger vom IRMZ auf die Wichtigkeit der Längsschnitt-Beobachtung gegenüber einer punktuellen Beobachtung am Begutachtungstag gerade bei älteren Motorfahrzeuglenkenden. Den Grundversorgerinnen und Grundversorgern sei es insbesondere aufgrund des regelmässigen Kontaktes mit den Patientinnen und Patienten möglich, allfällige Veränderungen des Gesundheitszustandes mit Auswirkung auf die Fahreignung rasch festzustellen und die geeigneten Schritte (Behandlung, Überweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt und gegebenenfalls Meldung an das Strassenverkehrsamt) einzuleiten. Daneben betonten die Vertrauensarztpersonen des Strassenverkehrsamtes, dass sie ebenfalls geschlossen für die Fortführung ihrer Tätigkeit im Bereich Verkehrsmedizin einstehen. Gleichzeitig sei ihnen eine fachliche Weiterbildung jedoch ein dringendes Anliegen und sie seien - im Rahmen der Möglichkeiten bei gleichzeitigem Betrieb einer Hausarztpraxis - bereit, entsprechende verkehrsmedizinische Weiterbildungsangebote zu nutzen. Aus der Diskussion mit den anwesenden Ärztevertreterinnen und -vertretern ergab sich somit ein reges Interesse an einem entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangebot im verkehrsmedizinischen Bereich zur Stärkung der Verkehrssi-

cherheit. Auch an einer fachlichen Anbindung an eine Fachstelle zeigte sich die Vertretung der Ärzteschaft interessiert. Bei einer Umsetzung der Variante 1 gemäss Aussprachepapier, mit Zuweisung aller Kompetenzen an eine Fachstelle unter gleichzeitigem Ausschluss der Ärzteschaft von sämtlichen genannten Untersuchungen, könnte jedoch nicht mit ihrer Unterstützung gerechnet werden.

Bei der Evaluierung der ursprünglich angestrebten Fachstelle "Verkehrsmedizinische Begutachtungen *plus*" ergaben sich zudem die folgenden weiteren Problemkreise: Zum einen hat eine erste Sondierung durch den Kantonsarzt bei Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern bzw. Angestellten des IRMZ sowie weiteren Fachpersonen ergeben, dass derzeit keine Verkehrsmedizinerinnen oder Verkehrsmediziner mit hinreichendem Erfahrungshintergrund und mit dem Titel Verkehrsmediziner der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)<sup>7</sup> bekannt sind, die den Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit als Leiter einer solchen im Kanton Zug ansässigen und vom Kanton höchstens mit einer Anschubfinanzierung unterstützten Fachstelle wagen wollen. Ausserdem ergibt sich aufgrund der Anzahl der jährlichen periodischen Kontrolluntersuchungen und vertrauensärztlichen Abklärungen (über 5'000), dass mehr als eine verkehrsmedizinische Fachperson sowie entsprechendes Sekretariatspersonal für die Schaffung einer solchen Fachstelle gewonnen werden müsste.

Die Bereitschaft zur Schaffung / Leitung einer solchen Fachstelle "light", das heisst vorerst vor allem im Bereich verkehrspsychologischer und neuropsychologischer Fahreignungsabklärungen und Fahreignungsabklärungen bei Epilepsie-Patienten, besteht jedoch bei Prof. Dr. med. Adrian Siegel, leitender Arzt am Neurozentrum des Zuger Kantonsspitals. Dieser wurde durch die Sicherheitsdirektion zum Vertrauensarzt mit besonderer Funktion ernannt. Erste Begutachtungen in den von ihm abgedeckten Bereichen wurden bereits in Auftrag gegeben. Prof. Dr. med. Adrian Siegel verfügt jedoch nicht über den Fachtitel Verkehrsmediziner SGRM. Sollte der Ausbau dieser Fachstelle - angegliedert an das Neurozentrum Zug - weiter verfolgt werden, obläge die fachliche Aufsicht dem Zuger Kantonsarzt, welcher den Titel Verkehrsmediziner SGRM aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Bereich der Verkehrsmedizin und insbesondere am IRMZ selbst erlangt hat.

### **3.2 Zwischenergebnis**

Zur Gewährleistung einer zeitnah und kostengünstig umsetzbaren Qualitätsverbesserung ist in einem ersten Schritt die von der Ärzteschaft mitgetragene Aus- und Weiterbildung der Grundversorgerinnen und Grundversorger sowie der Vertrauensarztpersonen zu forcieren bzw. initiieren und im weiteren Verlauf die Schaffung einer Fachstelle "Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie" als Spezialuntersuchungsstelle im Kanton weiter voranzutreiben. Der ursprünglich vorgesehene Ausschluss der behandelnden Ärztinnen und Ärzte von Abklärungen gemäss Art. 27 VZV ist im Kontext der national feststellbaren Weiterbildungsbestrebungen der gesamten Ärzteschaft im Bereich Verkehrsmedizin und der damit einhergehenden Qualitätsverbesserung und -sicherung nicht mehr angezeigt.

Anlässlich der Sitzung vom 22. Dezember 2010 mit den Vertrauensarztpersonen, der Präsidentin der Ärztesgesellschaft Zug (AGZG) und dem Präsidenten der Zuger Gesellschaft für Hausarztmedizin (ZUGHAM), welcher gleichzeitig Vertrauensarzt ist, wurden unter Federführung des Kantonsarztes Kriterien zur notwendigen Weiterbildung der niedergelassenen Ärzteschaft sowie der Vertrauensarztpersonen festgelegt, um periodische Kontrolluntersuchungen und vertrauensärztliche Abklärungen auch weiterhin im Sinne der angestrebten Qualitätssicherung und bis zur Schaffung einer anzustrebenden Fachstelle "Verkehrsmedizin und Verkehrspsycholo-

---

<sup>7</sup> [www.sgrm.ch](http://www.sgrm.ch)

gie" gewährleisten zu können. Das Fachtitelreglement Verkehrsmediziner SGRM bzw. die darin enthaltenen Module dienen dabei als Grundlage (siehe Beilage 1).

Folgende Ernennungsvoraussetzungen für behandelnde Ärztinnen und Ärzte und Vertrauensarztpersonen gelangen künftig zur Anwendung:

**a) Behandelnde Ärzteschaft (Vertrauensarztpersonen für Inhabende der Kategorien der Gruppe 3)**

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sollen weiterhin die periodischen Kontrolluntersuchungen bei über 70-jährigen Motorfahrzeuglenkenden durchführen. Sie müssen über einen Nachweis der gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Ärztin oder Arzt verfügen. Zusätzlich müssen sie neu eine Aus- und Weiterbildung absolvieren, die rund 2 Tage in Anspruch nehmen wird<sup>8</sup>. Das konkrete Aus- bzw. Weiterbildungscurriculum wird von einer Arbeitsgruppe der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM, der neben Dr. Rolf Seeger auch der Zuger Kantonsarzt angehört, erarbeitet werden.

**b) Vertrauensarztpersonen (erhöhte Anforderungen für Inhabende der Kategorien der Gruppen 1 und 2, sowie Abklärungsaufträge aus den Bereichen Recht und Zulassung)**

An Vertrauensarztpersonen, welche Abklärungen gemäss den medizinischen Gruppen 1 und 2, sowie Abklärungsaufträge für das Strassenverkehrsamt vornehmen müssen, werden erhöhte Anforderungen für eine Ernennung gestellt. Wie bei der ersten Gruppe müssen sie den Nachweis der Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Ärztin oder Arzt erbringen. Die Ausbildung ist vertiefter und dauert ca. zwei bis drei Tage<sup>9</sup>. Das konkrete Aus- bzw. Weiterbildungscurriculum wird wiederum von einer Arbeitsgruppe der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM erarbeitet.

**c) Fachstellenleitung (qualifizierte Aus- bzw. Weiterbildung bzw. Fachtitel)**

Für die Leitung einer Fachstelle wird der Titel Verkehrsmediziner SGRM vorausgesetzt. Die Anforderungen für den Erhalt dieses Titels sind im Fachtitelreglement Verkehrsmediziner SGRM definiert.

#### **4. Die Bestimmungen im Einzelnen**

##### **§ 4 Abs. 2 Ziff. 6 (neu)**

Bislang wurden die Vertrauensarztpersonen (aktuell fünf sowie ein Vertrauensarzt mit besonderer Funktion) durch die Sicherheitsdirektion ernannt. Die entsprechende Kompetenz wurde aus der Aufsichtsfunktion der Sicherheitsdirektion gemäss § 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977<sup>10</sup> abgeleitet. Sie ergab sich zudem aus dem Umstand, dass die Administrativmassnahmen bis Ende 2007 durch Mitarbeitende des Direktionssekretariats der Sicherheitsdirektion verfügt wurden. Auch die überwiegende Anzahl von Begutachtungsaufträgen an die Vertrauensarztpersonen bei Zweifeln an der Fahreignung erfolgte durch das Direktionssekretariat. Per Januar 2008 wurden diese Aufgaben im Strassenverkehrsamt gebündelt. Entsprechend wurde ein neuer Bereich "Recht" beim Strassenverkehrsamt geschaffen. Aus der engen Zusammenarbeit des Strassenverkehrsamtes mit der behandelnden Ärzteschaft und insbesondere mit den Vertrauensarztpersonen und dem Kantons-

---

<sup>8</sup> Module 3 und 4 gemäss Fachtitelreglement Verkehrsmediziner SGRM in angepasster Form

<sup>9</sup> Module 1 - 4 gemäss Fachtitelreglement Verkehrsmediziner SGRM in angepasster Form

<sup>10</sup> BGS 751.21

arzt sowie aus der Gesetzessystematik des Strassenverkehrsgesetzes<sup>11</sup> sowie der Verkehrszulassungsverordnung<sup>12</sup> ergibt sich die Zuständigkeit des Strassenverkehrsamtes zur Ernennung der für Untersuchungen an über 70-jährigen Motorfahrzeuglenkenden berechtigten behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie zur Ernennung der Vertrauensarztpersonen. Da es sich hierbei im Wesentlichen um operative Aufgaben bzw. Vollzugsaufgaben handelt, drängt es sich auf, die entsprechenden Ernennungen sowie die praktische Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung zukünftig dem Strassenverkehrsamt zu übertragen. Der bereits heute praktizierte enge Kontakt des Strassenverkehrsamtes zum Kantonsarzt als Fachmann in verkehrsmedizinischen Belangen und die per 2008 beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion weggefallene Zuständigkeit für Administrativmassnahmen und damit in Zusammenhang stehender verkehrsmedizinischer Abklärungen lassen diese Neuregelung als geboten erscheinen. Zudem wird dadurch eine rasche und praxisnahe Umsetzung der Aus- bzw. Weiterbildungspläne gewährleistet.

#### **§ 4a (neu)**

##### ***Vertrauensärzte, behandelnde Ärzte sowie Spezialuntersuchungsstellen***

Nur Arztpersonen, die über eine gültige Berufsausbildung des Kantons Zug als Ärztin oder Arzt verfügen und welche die spezifische Aus- und Weiterbildung des Strassenverkehrsamtes absolviert haben, dürfen für die Vornahme verkehrsmedizinischer Untersuchungen ernannt werden.

Die Ernennung als behandelnden Arzt und Ärztin, Vertrauensarztperson bzw. als Spezialuntersuchungsstelle setzt unterschiedliche Ausbildungsanforderungen voraus. Das Strassenverkehrsamt erlässt im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt ein Merkblatt über den konkreten Inhalt der Aus- und Weiterbildung für die behandelnde Ärzteschaft, die Vertrauensarztpersonen und die geplant Fachstelle "Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie".

Die Voraussetzungen zur Realisierung der geplanten Fachstelle "Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie" als Spezialuntersuchungsstelle im Kanton werden in Absatz 2 geschaffen.

#### **§ 4b (neu)**

##### ***Ernennungsverfahren***

Ärztinnen und Ärzte, welche sich für die Tätigkeiten gemäss Art. 11a und 27 VZV sowie bzw. für die Tätigkeit als Vertrauensarzt für Abklärungsaufträge aus den Bereichen Zulassung und Recht des Strassenverkehrsamtes interessieren, haben ein schriftliches Ernennungsgesuch einzureichen. Beizulegen sind der Nachweis über die gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug als Ärztin oder Arzt zusammen mit einer Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde (Certificate of Good Standing, CGS) sowie die Nachweise über die absolvierten Aus- und Weiterbildungen, welche vom Strassenverkehrsamt angeboten werden. Der verlangte Nachweis der gültigen Berufsausübungsbewilligung und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde stellen sicher, dass die antragstellende Arztperson auch tatsächlich zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zugelassen ist. Um einen reibungslosen Ablauf im Begutachtungswesen zu gewährleisten, wird künftig der Ärzteschaft für die Gesuchstellung ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt werden.

Die Ernennung gemäss §. 4a Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassenverkehrssignalisation erfolgt in Verfügungsform und ist auf fünf Jahre befristet. Erneuerungsgesuche sind ebenfalls mittels Formular rechtzeitig durch die Ärzteschaft zu stellen; die

---

<sup>11</sup> SR 741.01

<sup>12</sup> SR 741.51

Formulare werden den betreffenden Arztpersonen im Sinne einer Dienstleistung vor Ablauf der Frist unaufgefordert zugestellt.

Das Strassenverkehrsamt führt eine Liste der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie der Vertrauensarztpersonen. Die Liste wird in periodischen Abständen, mindestens jedoch halbjährlich, im Amtsblatt publiziert sowie auf der Homepage des Strassenverkehrsamtes aufgeschaltet. Publiizierte Ärztelisten kennen beispielsweise auch die Kantone Zürich<sup>13</sup> und Bern<sup>14</sup>.

## **5. Aufsicht**

Die fachliche Aufsicht über die Aus- und Weiterbildung, die ernannten Ärztinnen und Ärzte, welche zur Begutachtung gemäss Art. 11a und 27 VZV zuständig sein werden, sowie die Vertrauensarztpersonen in verkehrsmedizinischen Belangen, liegt bei der Kantonsärztin bzw. beim Kantonsarzt. Die Befundmeldung bzw. Berichterstattungen erfolgen webbasiert (e-government), sobald das Strassenverkehrsamt die entsprechende Infrastruktur geschaffen hat; diesbezüglich haben die Vertrauensarztpersonen bereits entsprechende Bereitschaft signalisiert.

## **6. Ausstand**

Da die betreffende Ärzteschaft bei der Übernahme von Aufgaben als Vertrauensarztperson, als behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a VZV oder bei der Erfüllung von Aufgaben einer Spezialuntersuchungsstelle oder Fachstelle in hoheitlicher Funktion auftritt, kann auf die Schaffung einer Ausstandsregel in der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassenverkehrssignalisation verzichtet werden. Es finden die §§ 3 und 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976<sup>15</sup> mit Verweis auf § 11 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949<sup>16</sup> Anwendung.

## **7. Zeitrahmen der Umsetzung:**

Die Aus- bzw. Weiterbildung der interessierten Ärzteschaft soll innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist angeboten und vom Strassenverkehrsamt gemäss Budget und Leistungsvereinbarung organisiert werden. Im 2011 ist die Ausbildung von 20 Vertrauensarztpersonen im Leistungsauftrag vorgesehen. Aufgrund des Interesses der Ärzteschaft wird die Planung der Aus- und Weiterbildung im 2012 entsprechend berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildungscurricula durch die Sektion Verkehrsmedizin SGRM termingerecht vorliegen.

## **8. Fachstelle Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie**

Die Schaffung bzw. Unterstützung einer Fachstelle Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie im Kanton - als Ergänzung zu den Vertrauensarztpersonen und behandelnden Ärztinnen und Ärzten - wird - wie in Ziff. 2 lit. c beschrieben - weiter verfolgt. Dies einerseits, da das IRMZ den wachsenden Fallzahlen in absehbarer Zeit nicht mit weiteren Personal- und Infrastruktur-

---

<sup>13</sup> <http://www.stva.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/stva/de/StVAaw/AWaaU/AAUhoehereKat/AAUarztliste.html>

<sup>14</sup> <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schiffahrt/fuehrerausweise/vertrauensaerzte.html>

<sup>15</sup> BGS 162.1

<sup>16</sup> BGS 151.1

aufstockungen begegnen kann und gleichzeitig mit einer stetig zunehmenden Zahl von Abklärungsaufträgen zu rechnen ist. Diese Zunahme ergibt sich aus der demographischen Entwicklung der Motorfahrzeuglenkenden, der kontinuierlich zunehmenden Zahl von Annullierungen von Führerausweisen auf Probe und der ebenfalls zunehmenden Zahl von Sicherungszügen aufgrund des Kaskadensystems des SVG-Administrativmassnahmerechtes (Sicherungszug bei wiederholten mittelschweren und schweren Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften). Andererseits ist insbesondere bei Fahreignungsabklärungen älterer Motorfahrzeuglenkenden mit körperlichen Einschränkungen eine Untersuchungsstelle im Kanton mit guter Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln angezeigt. Gerade für diese Zielgruppe kann das Neurozentrum Zug aufgrund seiner Fachkompetenz die erforderlichen Voraussetzungen bereits jetzt mitbringen. Ein Ausbau der gutachterlichen Tätigkeit im Sinne einer Schaffung einer Fachstelle Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie unter Aufnahme weiterer Verkehrsmedizinerinnen oder Verkehrsmediziner SGRM wäre aufgrund der am Neurozentrum Zug bereits vorhandenen Infrastruktur denkbar.

### 9. Übergangsregelung für bisherige Vertrauensarztpersonen und behandelnde Ärzteschaft

Die Ernennungen der bisher ernannten Vertrauensarztpersonen bleiben noch während zwei Jahren seit Inkrafttreten der Verordnungsänderung gültig. Diese Zeitspanne erlaubt den bisherigen Vertrauensarztpersonen, die vorgeschriebene Ausbildung zu absolvieren und fristgerecht ein neues Ernennungsgesuch gemäss der revidierten Strassenverkehrsverordnung einzureichen. Dasselbe gilt für die bisherigen behandelnden Ärztinnen und Ärzte.

### 10. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung werden vom Kanton getragen. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurden hierfür jeweils Fr. 20'000 in die laufende Rechnung des Strassenverkehrsamtes aufgenommen. Die Ausfallkosten (Praxisschliessung während der Weiterbildung) gehen vollumfänglich zu Lasten der betroffenen Ärzteschaft.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	20'000	20'000	20'000	
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				